

Bedingungen für die Zins und Laufzeiten Floater Obligation 2015-2018/2 der UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B043583

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Zins und Laufzeiten Floater Obligation 2015-2018/2 der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Schuldverschreibung“ genannt) wird im Wege einer Daueremission im Gesamtnominale von bis zu EUR 74.900.000,- begeben.
- (2) Das Gesamtnominale ist unterteilt in Teilschuldverschreibungen von je Nominale EUR 10.000,-. Die Nummerierung der einzelnen Teilschuldverschreibungen und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibung besteht nicht.

§ 2 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 16. März 2015 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des 15. März 2018.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibung wird wie folgt verzinst:

- (1) Für den Zeitraum vom 16. März 2015 (einschließlich) bis zum 15. März 2018 (einschließlich) werden die Zinssätze gemäß folgender Tabelle jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert: Der Zinssatz wird am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit mit dem auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge (Aufschlag) gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt. Die Mindestverzinsung beträgt 0 % p.a. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360. Die Zinsen werden gemäß folgender Tabelle jeweils im Nachhinein, erstmals am 17. Juni 2015 und letztmalig am 16. März 2018, fällig und ausbezahlt (die „Zinszahlungstage“).

Zinssatz	Verzinsung für die jeweilige Zinsperiode	Zinsperiode		Zinszahlungstage
		von jeweils einschließlich	bis jeweils einschließlich*	
1. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,30 %	16.03.2015	16.06.2015	17.06.2015
2. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,30 %	17.06.2015	15.09.2015	16.09.2015
3. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,45 %	16.09.2015	15.12.2015	16.12.2015
4. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,45 %	16.12.2015	15.03.2016	16.03.2016
5. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,60 %	16.03.2016	14.06.2016	15.06.2016
6. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,60 %	15.06.2016	13.09.2016	14.09.2016
7. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,80 %	14.09.2016	13.12.2016	14.12.2016
8. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,80 %	14.12.2016	14.03.2017	15.03.2017
9. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,95 %	15.03.2017	13.06.2017	14.06.2017
10. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,95 %	14.06.2017	12.09.2017	13.09.2017
11. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 1,10 %	13.09.2017	12.12.2017	13.12.2017
12. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 1,10 %	13.12.2017	15.03.2018	16.03.2018

* Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich das Ende der Zinsperiode entsprechend der Geschäftstagkonvention gemäß Absatz 2.

- (2) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde („Geschäftstagkonvention“). In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet, wobei die erste Zinsperiode mit dem Verzinsungsbeginn beginnt und an jenem Tag endet, der dem ersten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht. Alle anderen Zinsperioden beginnen mit dem

Zinszahlungstag, der der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode folgt und enden an jenem Tag, der dem nächsten Zinszahlungstag bzw. im Fall der letzten Zinsperiode dem Tilgungstag unmittelbar vorangeht. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode so berechnet, dass der Tag an dem die Zinsperiode beginnt und der Tag, an dem sie endet, in die Verzinsung miteinberechnet wird.

- (3) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Eurozone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit für 3-Monats-Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von einer oder mehreren Großbanken in der Eurozone am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit in Europa quotiert werden. Die Referenzbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt. Unabhängig von der Art der Feststellung des 3-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung 0 % p.a.
- (4) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in vorstehend beschriebenem Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so wird die UniCredit Bank Austria AG die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen.
- (5) Die Zinssätze der Schuldverschreibung werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 4 (Rücknahmeverpflichtung)

Die UniCredit Bank Austria AG verpflichtet sich Auftrags des Anleihegläubigers, die Schuldverschreibung zu 100 % des Nominales zum jeweiligen Rücknahmetermine (wobei ein Rücknahmetermine einem Zinszahlungstag gemäß § 3 (1) gleichzusetzen ist) zurückzukaufen, somit erstmalig zum 16.09.2015. Ein Auftrag zum Verkauf zu 100 % des Nominales an die UniCredit Bank Austria AG muss bis spätestens zu einem der nachstehend genannten Tage (im Folgenden „Rücknahmeerklärungstag“) vor dem jeweiligen Rücknahmetermine bei der UniCredit Bank Austria AG oder in einer ihrer Bankfilialen, in schriftlicher Form, einlangen. Ein später eingegangener Auftrag, als zum Rücknahmeerklärungstag, zum Verkauf zu 100 % der Nomine an die UniCredit Bank Austria AG wird erst am nächstfolgenden Rücknahmetermine berücksichtigt.

Rücknahmetermine	bis spätestens zum Rücknahmeerklärungstag
16.09.2015	12.08.2015
16.12.2015	11.11.2015
16.03.2016	10.02.2016
15.06.2016	11.05.2016
14.09.2016	10.08.2016
14.12.2016	09.11.2016
15.03.2017	08.02.2017
14.06.2017	10.05.2017
13.09.2017	09.08.2017
13.12.2017	08.11.2017

§ 5 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 16.03.2018 („Tilgungstag“) zum Nominale. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauffolgenden Geschäftstag.

§ 6 (Haftung)

Die UniCredit Bank Austria AG haftet für den Dienst dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 7 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung ist seitens der UniCredit Bank Austria AG und seitens der Inhaber ausgeschlossen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälliger Schuldverschreibung zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

§ 11 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in EURO.

§ 12 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Schuldverschreibung jeweils depotführende Stelle.

§ 13 (Steuerliche Hinweise)

Unbeschränkt Steuerpflichtige:

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten besteht seitens der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle seit dem 1. Jänner 2013 ein Wahlrecht über einen Einbezug in das KEST-System.

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird ein Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG i. d. F. Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2012 durch die depotführende Stelle durchgeführt.

Sofern die Einkünfte Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG i. d. F. BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende bzw. auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die Einkünfte bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann ein Verlustausgleich nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2012 im Rahmen der Veranlagung durchgeführt werden.

Beschränkt Steuerpflichtige:

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit den Erträgen/Gewinnen jedenfalls bis zum 31.12.2014 keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Seit dem 1.1.2015 unterliegen inländische Zinserträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, welche an beschränkt Steuerpflichtige gezahlt werden, grundsätzlich einem KEST-Abzug i. H. v. 25 %. Ausgenommen von dieser KEST-Pflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind.

Bei diesen Personen unterliegen laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung i. H. v. 35 %. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der

Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der depotführenden bzw. auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Budgetbegleitgesetz 2011, auf das Abgabenänderungsgesetz 2011, auf das Budgetbegleitgesetz 2012, auf das Abgabenänderungsgesetz 2012 sowie auf das Abgabenänderungsgesetz 2014.

§ 14 (Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand)

- (1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.
- (3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der UniCredit Bank Austria AG gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 15 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 16 (Börseneinführung)

Die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den von der Wiener Börse als MTF geführten unregulierten „Dritten Markt“ wird beantragt.

§ 17 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2)“ ist das Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Schuldverschreibung eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.
Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank.

„EURIBOR®“ (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.
Der „EURIBOR“ kann auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG eingesehen werden.

„MTF“ bezeichnet den von der Wiener Börse als „Multi Trading Facility“ geführten „Dritten Markt“.

§ 18 (Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß KMG)

Die angebotene Zins und Laufzeiten Floater Obligation 2015-2018/2 wird als Daueremission begeben und ist von der Prospektspflicht gemäß § 3 (1) Z 3 KMG ausgenommen.

§ 19 (Sonstiges)

Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändern (z. B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 10 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigelegt.